



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 40071

für die Scheibenräder 5 J x 13 H2

Typ 5033

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 16.11.1974 (BGBl. I S. 3193) wird der

Firma ATS Autotechnik Spezialwerkzeuge GmbH

in 6702 Bad Dürkheim

für die obenbezeichneten, von ihr

relativweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 40071

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der lautenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die relativweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Scheibenräder 5 J x 13 H2, Typ 5033, müssen die in beiliegenden Zeichnungen aufgeführten Abmessungen aufweisen und dürfen nur aus den in den Prüfunterlagen angegebenen Werkstoffen gefertigt werden.

Die Scheibenräder 5 J x 13 H2, Typ 5033, dürfen nur mit den in der folgenden Aufstellung genannten Berechnungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Toyota Motor Company Limited, Toyota - Stil, Aichi - Ken/Japan) teilgeboten werden:

Personenkraftwagen, Typ TA 12,
Typ TA 22,
Typ RX 12,
Typ RX 22,
mit Bereifung 185/70 SR 13, 185/70 HR 13,
185/70 VR 13,
Typ TA 22 MQ,
Typ TA 22 LMQ,
mit Bereifung 185/70 HR 13, 185/70 VR 13.

Es dürfen nur Reifen ohne Schlauch mit Gummiventil 43 GS/11, 5 DIN 7780 oder Reifen mit Schlauch mit Gummiventil 38/11, 5 DIN 7774 verwendet werden. Gegebenenfalls ist durch Nacharbeiten der Radhausausmittigkeiten und Umbolzen der Ränder sowie Begrenzer des Lenkerschleifes eine ausreichende Freigängigkeit der Räder herzustellen.

Zum Ausweichen dürfen unter der Felgenhaute nur Klebegewicke oder Klammergewicke am Felgenhorn verwendet werden.

In allen genannten Einbaufällen, die eine Änderung am Fahrzeug erfordern, ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage des Entwurfs eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorläufigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Dies bezieht sich nur auf den Aufbau der Räder, Typ 5033.

Die Zulässigkeit der verwendeten Befestigung ist unabhängig davon zu beurteilen.

Die Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen, auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radmutter und darauf hinzuweisen, daß Schmelzen nicht verwendet werden können, sowie allen Wiedereinkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

175/70 SR 13, 175/70 HR 13, 175/70 VR 13,
Zum Ausweichen der Sonderräder dürfen Kielegewichte
unter der Felgenschulter oder Klammergewichte am Felgen-
horn verwendet werden.

(Eventuell auf den Radnaben vorhandene Zentrierstifte sind zu entfernen und durch Schrauben
(Kopfhöhe 4 mm) zu ersetzen.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig;
Bei Verwendung von Schlauchreifen dürfen nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile
38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

3) Personenkraftwagen (Hersteller: Deutsche Fiat AG, Heilbronn) des Typs:

125 l.a.
mit Bereifung:
175 S 13/6, 95 S 13
170 SR 13, 170 HR 13, 170 VR 13,
175 SR 13, 175 HR 13, 175 VR 13.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig;
Bei Verwendung von Schlauchreifen dürfen nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile
38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

Zum Ausweichen der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammergewichte am Felgen-
horn verwendet werden.

Eventuell auf den Radnaben vorhandene Zentrierstifte sind zu entfernen und durch Schrauben
(Kopfhöhe 4 mm) zu ersetzen.

In allen genannten Einbaufällen, die eine Änderung am Fahrzeug erfordern, ist vom Fahrzeug-
halter unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers
über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeug eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahr-
zeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Dies
bezieht sich auf den Anbau der Räder, Typ 5033. Die Zulässigkeit der verwendeten Reifengröße
ist unabhängig davon zu beurteilen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und die erforderlichen
Anzugsmomente der Radnaben oder Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die
gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß die Ver-
wendung der Sonderräder

mit Bereifung:
165 SR 13, 165 HR 13, 165 VR 13,
185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13,

an den Personenkraftwagen der Typen:
TA 12, TA 22,

mit Bereifung:
185/70 SR 13, 185/70 HR 13, 185/70 VR 13,
an den Personenkraftwagen der Typen:
RX 12, RX 22.

mit Bereifung:
165 HR 13, 165 VR 13,
185/70 HR 13, 185/70 VR 13,

an den Personenkraftwagen der Typen:
TA 22 LMO, TA 22 MO
der Firma Toyota Motor Company Limited

mit Bereifung:
145 SR 13, 145 HR 13, 145 VR 13,
165/70 SR 13, 165/70 HR 13, 165/70 VR 13

an den Personenkraftwagen des Typs
128 AS

mit Bereifung:
155 SR 13, 155 HR 13, 155 VR 13,
165/70 SR 13, 165/70 HR 13, 165 VR 13
an den Personenkraftwagen der Typen:
128 AC, 128 AC 5
der Firma Fiat S. p. A.

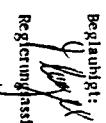
keine Schneeketten verwendet werden können; auch diese Verpflichtung ist allen Wiederver-
käufern aufzuerlegen.

An jedem Sonderrad 5 J x 13 H2, Typ 5033, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlich
Stelle gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen:
Felgenreihe:
Typ:
Hersteldatum (Monat, Jahr):
Typzeichen:
Einpreisleife:

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtraggutachten nebst Anlagen des Technischen (T
wachungs-Vereins Bayern e. V. -Typprüfstelle, München, vom 27. Februar 1976 festgestellte
Angaben.

Fleisberg, den 13. Juli 1976
Im Auftrag
Notzoll

Beglaubigt:

Regierungsrassistent z. A.
am
am
I Gutachten

